OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651100/24/ZO/NF

Datum:
Linz, 16. Februar 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A V, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H K, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden von 28.02.2018, GZ: BHGMVerk-2017-426078/12, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung folgenden

B E S C H L U S S

I. Das Beschwerdeverfahren wird wegen Gegenstandslosigkeit eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat mit dem in der Präambel genannten Bescheid die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM und B befristet bis 29.01.2020 und unter näher konkretisierten Auflagen erteilt.

Der Beschwerdeführer hat dagegen rechtszeitig eine Beschwerde eingebracht, welche vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis von 24.09.2018, GZ: LVwG-651100/12/Sch/Bb (im ersten Rechtsgang) als unbegründet abgewiesen wurde.

Der dagegen eingebrachten außerordentlichen Revision hat der Verwaltungsgerichtshof die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt. Mit Erkenntnis vom 22.01.2021, Ra 2018/11/0224-16 hat der Verwaltungsgerichtshof das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich von 24.09.2018 aufgehoben, weil das Landesverwaltungsgericht die erforderliche mündliche Verhandlung nicht durchgeführt hatte.
Die diesem Verfahren zugrundeliegende Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM und B war bis 29.01.2020 befristet. Dem Beschwerdeführer wurde laut Auskunft der belangten Behörde am 04.05.2020 eine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B unbefristet erteilt. Aufgrund dieses Sachverhaltes teilte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers telefonisch mit, dass an einer inhaltlichen Erledigung der Beschwerde aus dem Jahr 2018 kein Interesse mehr bestehe.

2. Durch die Aufhebung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich von 24.09.2018 durch den Verwaltungsgerichtshof tritt das Verfahren gemäß § 42 Abs. 3 VwGG in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung dieses Erkenntnisses befunden hat. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat daher über die Beschwerde von 17.04.2018 neuerlich zu entscheiden. Dieser Entscheidung ist der Sachverhalt zum jetzigen Zeitpunkt zugrundezulegen (siehe zum Beispiel VwGH 27.07.2015, Ra 2015/11/0055 mit weiteren Nachweisen). Jene Lenkberechtigung, auf welche sich das ggst. Beschwerdeverfahren bezieht, war bis 29.01.2020 befristet und ist gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 VSG mit Ablauf dieser Frist erloschen. Der Beschwerdeführer ist in der Zwischenzeit im Besitz einer unbefristeten Lenkberechtigung für dieselben Klassen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Rechtschutzbedürfnis unter anderem dann zu verneinen, wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Beschwerdeführer ohne objektiven Nutzen ist und wenn die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen daher nur (mehr) theoretische

Bedeutung besitzen (Beschluss vom 17.01.1984, 83/07/0383). In der Entscheidung von 29.09.2009, 2008/21/0646 hat der Verwaltungsgerichtshof bekräftigt, dass im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides feststellende Entscheidung nicht vorgesehen ist. Entscheidungen von bloß abstrakt theoretischer Bedeutung sind vom VwGH nicht zu treffen. Nur ein Verwaltungsakt, der (noch) in die Rechtssphäre des Betroffenen eingreift, muss bekämpfbar und letztlich vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts überprüfbar sein.

Das vom Beschwerdeführer mit der Beschwerde gegen den Bescheid vom 28.02.2018 verfolgte Rechtsschutzziel bestand darin, dass ihm eine uneingeschränkte Lenkberechtigung für die Klassen AM und B erteilt wird. Dieses Ziel hat er durch die ihm in der Zwischenzeit am 04.05.2020 erteilte Lenkberechtigung erreicht. Jene Lenkberechtigung, deren Einschränkung er mit seiner Beschwerde bekämpfte, ist in der Zwischenzeit durch Fristablauf erloschen, sodass einer Entscheidung über diese bloß noch theoretische Bedeutung hätte. Das Verfahren war daher als gegenstandslos einzustellen.

Zu II:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der ggst. Beschluss entspricht der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, welche nicht als uneinheitlich zu beurteilen ist. Es liegen auch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl